

SATZUNG

des

Richard-Wagner-Verbandes Berlin-Brandenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

Richard-Wagner-Verband Berlin-Brandenburg e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verband wurde am 5. Februar 1991 in das Verbandsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Registriernummer VR 10 648 NZ eingetragen.

Der Verband ist Mitglied im Richard-Wagner-Verband International e.V. mit Sitz in Bayreuth. Er setzt die Tradition des 1909 gegründeten

Richard Wagner Verband Deutscher Frauen,

des 1951 als dessen Nachfolgeorganisation wiedergegründeten

Richard Wagner-Verband e.V. Ortsverband Berlin

sowie des 1990 in Ostberlin unter der DDR-Regierung gegründeten

Richard Wagner-Verband Berlin e.V.

fort.

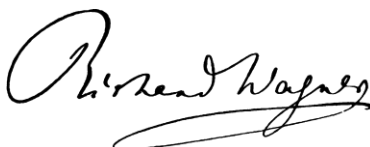
§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband bezweckt,

- a. das Verständnis für das Werk Richard Wagners zu wecken und zu vertiefen,
- b. das kulturelle Leben in der Region Berlin-Brandenburg mitzugestalten
- c. die auf Wunsch Richard Wagners gegründete und in Bayreuth bestehende Richard Wagner Stipendienstiftung zu unterstützen,
- d. den künstlerischen Nachwuchs zu fördern
- e. sich im Sinne der Festspielidee Richard Wagners für den Fortbestand der Bayreuther Festspiele einzusetzen.
- f. die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die sich auf dem Gebiet der Förderung von Wissenschaft und Forschung dem Werk Richard Wagners widmen.

2. Er erfüllt diese Zwecke insbesondere durch

- Förderung künstlerischer Vorhaben, vorrangig in der Region Berlin-Brandenburg,
- Förderung künstlerischen Nachwuchses nach den Richtlinien der Richard Wagner Stipendienstiftung Bayreuth,
- durch Teilnahme an künstlerischen Wettbewerben oder deren Organisation sowie anderen Veranstaltungen, die der Entwicklung des künstlerischen Nachwuchses nützlich sein können,



- Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, die der Vertiefung und Verbreitung des Verständnisses der nationalen und internationalen Musikkultur in der Öffentlichkeit dienlich sein können

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Vergütungen, Zuwendungen

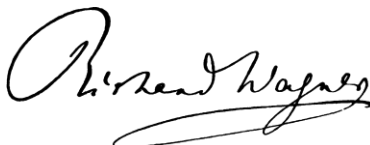
1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Notwendige Ausgaben oder Aufwendungen sind auf Nachweis zu erstatten.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Ehrenamtszuschale (§ 3 Ziff. 26a EStG) vergütet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a. Natürliche Personen
 - b. Firmen, Vereine, Körperschaften sowie sonstige juristische Personen
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden:
 - a. Persönlichkeiten, die sich um das Werk Richard Wagners oder um den Verband besonders verdient gemacht haben
 - b. Herausragende Persönlichkeiten des kulturellen oder öffentlichen Lebens, die ihre Verbundenheit mit dem Verband dokumentiert haben.
4. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen oder anderen Körperschaften durch Liquidation oder Erlöschen), Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes und wird mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, dem Ansehen des Verbandes schadet oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.



4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich durch einfachen Brief mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen Widerspruch zulässig, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
6. Im Falle eines Widerspruchs bleibt die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung erhalten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr

1. Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr festsetzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
1. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind jeweils bis zum 31. März oder beim Erwerb der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung,

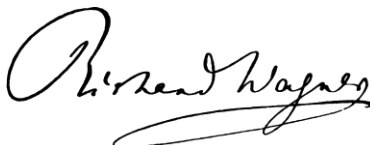
§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Verbandes besteht aus

- a. dem Ersten Vorsitzenden,
- b. dem Zweiten Vorsitzenden,
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer
- e. dem Beauftragten für künstlerische Beratung
- f. dem Beauftragten für Sonderaufgaben

§10 Aufgaben und Rechte des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes und seine repräsentative Vertretung. Die Geschäftsverteilung zwischen dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden wird von ihnen einvernehmlich festgelegt.
2. Der Erste und Zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verband zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei Ausscheiden oder Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes ist von der Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied bzw. weiteres Mitglied in den Vorstand zu wählen.



5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

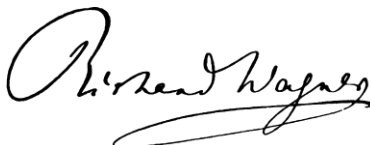
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand wegen außerordentlicher Umstände dies für erforderlich erachtet,
 - b. dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Sollte auch dieser verhindert sein, wird der Vorsitz nach der in § 9 angegebenen Reihenfolge wahrgenommen.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern drei Wochen vor der Versammlung schriftlich durch einfachen Brief - auch als e-Mail-Anhang, sofern e-Mail verfügbar - mitzuteilen.
5. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich durch einfachen Brief - auch als e-Mail-Anhang, sofern e-Mail verfügbar - einzureichen.
6. Die Fristen zu 4. und 5. gelten als gewahrt durch Briefaufgabe jeweils am Tage des Fristbeginns.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- c. die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vorstandes,
- d. die Entlastung des Vorstandes,
- e. die Festsetzung der Höhe des Jahres-Mindestbeitrages für das folgende Rechnungsjahr,
- f. die Entscheidung über fristgerecht gestellte Anträge,
- g. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach dessen Widerspruch,
- h. die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i. die Entscheidung über Satzungsänderungen,
- j. die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes,
- k. die Entscheidung über sonstige Fragen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit



1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Entscheidung über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Wird diese nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen werden. Diese Versammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Stimmrecht, Abstimmung, Mehrheiten

1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
2. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, soweit kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
3. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Für Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung wird jährlich durch die Rechnungsprüfer vorgenommen. Ihnen obliegt die Überwachung der Kassenführung und die Prüfung der Jahresrechnung. Hierüber ist der Mitgliederversammlung ein Prüfungsbericht vorzulegen.
2. Die Rechnungsprüfer stellen ggf. im Rahmen ihres Berichtes oder direkt auf der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Allgemeines

1. Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Ort, Datum, Gegenstand der Beratungen, Anträge, Beschlüsse und die Ergebnisse von Abstimmungen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der jeweiligen Veranstaltung zu unterzeichnen.
2. Rechte und Pflichten des Verbandes gegenüber dem *Richard-Wagner-Verband International* e.V. mit Sitz in Bayreuth sind in dessen Satzung geregelt, die hiermit anerkannt wird.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die öffentlich anerkannte Richard-Wagner-Stipendienstiftung (Bayreuth), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.06.2016 beschlossen. Sie ersetzt alle bisherigen Fassungen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

